

# SATZUNG

## zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Flacht“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach in seiner Sitzung am 06.08.2018 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

### § 1 Erweiterung / Änderung der Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortskern Flacht“ wird erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 11.07.2018 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung sowie der Lageplan können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Weissach von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Flacht“ vom 11.12.2017 (öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2017) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungs- / Änderungsbereich anzuwenden.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Flacht“ wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Weissach, den 06.08.2018



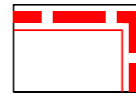
Daniel Töpfer  
Bürgermeister




**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

### Förmliche Festlegung

 Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet im Bereich "Ortskern Flacht" ca. 2,94 ha

Satzungsbeschluss am 11.12.2017  
Veröffentlichung am 20.12.2017

 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortskern Flacht" ca 1,38 ha

### Ausfertigungsvermerke:

**Hinweis:**

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Änderung der Sanierungssatzung "Ortskern Flacht"

Beschlossen am: \_\_\_\_\_

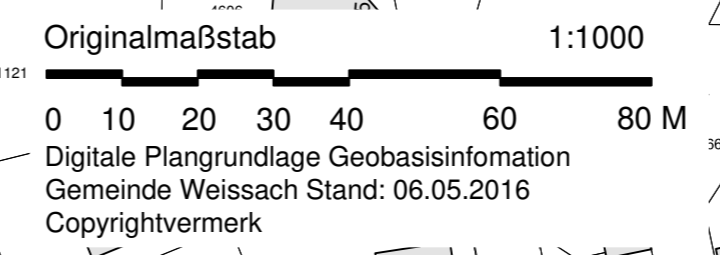
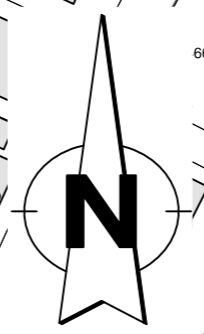
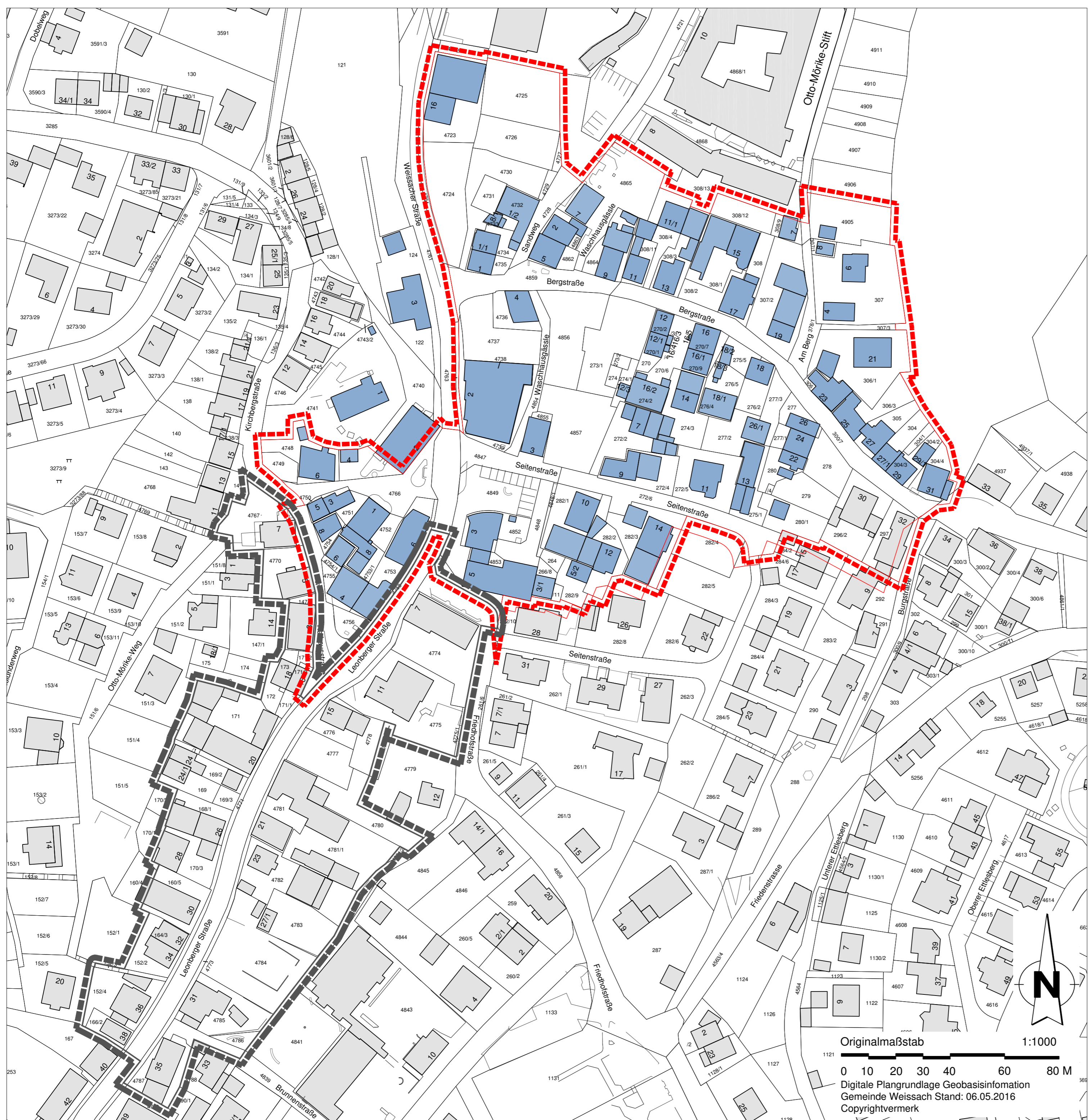
Öffentliche Bekanntmachung: \_\_\_\_\_

Ausgefertigt:  
Weissach, den

.....  
Daniel Töpfer  
(Bürgermeister)

## Gemeinde Weissach

### Sanierungsgebiet "Ortskern Flacht"



Hauptgeschäftsstelle  
Stuttgart  
Olgastraße 54  
70182 Stuttgart

Projekt 84800  
11.07.2018/ef